

§ 2.

Die in § 2. und 5. des nurgedachten Gesetzes außer Kraft gesetzten Paragraphen der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832, sowie des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 9. December 1837, ingleichen der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 treten hiermit allenthalben wieder in Wirksamkeit.

§ 3.

Es sind auch in allen Orten, in welchen auf Grund des in § 1. aufgehobenen Gesetzes die Stadtverordneten, Bürgerausschüsse oder Gemeinderathsmitglieder durch unmittelbare Wahl aller Stimmberechtigten ernannt worden sind, diese Kollegien aufzulösen und durch Wahlen, welche in Gemäßheit der bis zu Erlaß des Gesetzes vom 17. November 1848 gültig gewesenen Gesetzesvorschriften bewerkstelligt werden, zu erneuern.

Dagegen hat es in denjenigen Orten, deren Gemeindevertretung schon vor dem ebengedachten Zeitpuncte ohne Vermittelung von Wahlmännern bestellt worden ist, bei der durch die allgemeine Städteordnung und Landgemeindeordnung vorgeschriebenen theilweisen Erneuerung dieser Gemeindevertretung sein Bewenden.

§ 4.

Für den künftigen Wechsel der nach § 3. jetzt zu erwählenden Stadtverordneten und Mitglieder der größeren Bürgerausschüsse oder Gemeinderäthe, sowie ihrer Ersatzmänner ist die Bestimmung in § 8. des Gesetzes, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832, und in § 23. der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zur Anwendung zu bringen.

§ 5.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am